

4) Gesetz, die Abhaltung der freien Gerichtstage betr., vom 26. April 1865.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen hiermit im Betreff der Abhaltung der freien Gerichtstage unter Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Der §. 1 des Gesetzes vom 28. April 1863, die Einführung freier Gerichtstage betr., kommt in Befall.

§. 2.

An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Es soll bei jedem Justizamte ein bestimmter Tag der Woche festgesetzt werden, an welchem es jedem Staatsangehörigen erlaubt ist, seine Klagen mündlich anzubringen, worauf der Gegner mündlich auf den nächsten Gerichtstag vorzuladen ist. Wird die Anforderung zugestanden oder verglichen, so wird eine Frist zur Leistung von Gerichtswegen festgesetzt und es kann aus dem Protokoll, wovon den Parteien Auszüge zu geben sind, Exekution gesucht werden. Im entgegen gesetzten Falle, wenn die Anforderung bestellten wird, ist die Sache zu Anbringung förmlicher Klage zu verweisen.

Diese Gerichtstage sollen von einem mit dem Richteridee belegten Beamten unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers abgehalten werden.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Publikation in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Inseigel.

Schloß Osterstein, den 26. April 1865.

(L. S.)

Heinrich LXVII,

v. Harbou, v. Bretschneider, Dr. G. v. Schulwig.